



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Klaus Bonelli		Vorlagen-Nr. 40/055/2023	
Sitzung am 23.10.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 13 Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung 1.) Zustimmung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung 2.) Ermächtigung der Verwaltung zur Angebotseinholung und Auftragsvergabe 3.) Im Haushalt 2024 sind entsprechende Haushaltsmittel einzustellen</p>			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Für eine erfolgreiche Wärmewende ist eine Reduzierung des Wärmebedarfs von Gebäuden notwendig. Doch auch mit den entsprechenden Reduzierungsmaßnahmen, müssen auch künftig noch erhebliche Mengen Energie für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme eingesetzt werden. Diese müssen nach und nach möglichst vollständig aus unterschiedlichen Quellen erneuerbarer Energien und Abwärme gedeckt werden, um den Gebäudebestand klimaneutral zu machen.</p> <p>Bei einem kommunalen Wärmeplan wird für die jeweilige Kommune ein möglicher Weg hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung entwickelt, der die jeweilige Situation vor Ort bestmöglich berücksichtigt.</p> <p>Zu unterscheiden ist die kommunale Wärmeplanung von der bereits laufenden Quartiersentwicklung in Aulendorf. Diese dient der Ermittlung in welchen Bereichen der Innenstadt ein Nahwärmenetz eventuell umsetzbar wäre. Die kommunale Wärmeplanung bezieht die komplette Stadt incl. Teilorte mit ein.</p> <p>Ein solcher Plan ist immer in Prozesse eingebettet: Er dient als strategische Grundlage, um konkrete Entwicklungswege zu finden und die Kommune in puncto Wärmeversorgung zukunftsfähig zu machen. Dabei wird er auch zu einem wichtigen Werkzeug für eine nachhaltige Stadtentwicklung.</p> <p>Die vier Elemente eines kommunalen Wärmeplans sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Bestandsanalyse</u> Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude. 2. <u>Potenzialanalyse</u> Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale. 3. <u>Aufstellung Zielszenario</u> Entwicklung eines Szenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Dazu 			

gehört eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2040 mit einem Zwischenziel für 2030.

4. Wärmewendestrategie

Formulierung eines Transformationspfads zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans, mit ausgearbeiteten Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und Zeitplan für die nächsten Jahre und einer Beschreibung möglicher Maßnahmen für die Erreichung der erforderlichen Energieeinsparung und den Aufbau der zukünftigen Energieversorgungsstruktur.

Gesetzesvorgaben

Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beschlossen. Der Bundestag hat nunmehr dieses Gesetz am 29.09.2023 beschlossen. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz in Kraft treten.

Mit dem Gesetz sollen die Grundlagen für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland geschaffen werden. Damit soll die Wärmeversorgung auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen.

Der Gesetzentwurf sieht die Verpflichtung der Länder vor, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Großstädte bzw. bis zum 30.06.2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden.

Die Länder können diese Verpflichtung auf die Gemeinden oder eine andere planungsverantwortliche Stelle übertragen. Die Pflicht zur Wärmeplanung ist in einigen Ländern bereits Gegenstand landesgesetzlicher Regelungen. Das Land BW verpflichtet derzeit lediglich Stadtkreis und Große Kreisstädte gem. § 27 (3) KlimaG BW eine kommunale Wärmeplanung bis zum 31.12.2023 aufzustellen. Alle anderen Gemeinden können eine kommunale Wärmeplanung erstellen.

Neben der Wärmeplanungspflicht legt das Gesetz das Ziel fest, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Hiermit korrespondiert die Vorgabe, Wärmenetze bis 2030 zu einem Anteil von 30 Prozent und bis 2040 mit einem Anteil von 80 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme zu speisen.

Das Gesetz sieht unter anderem auch vor, dass die Länder für Gemeinden, in denen zum 01.01.2024 weniger als 20.000 EW gemeldet sind, ein vereinfachtes Verfahren vorsehen können.

Finanzielle Förderung einer kommunalen Wärmeplanung

Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes als auch der finanziellen Bundesförderung von 90% wird dem Gemeinderat vorgeschlagen eine solche Wärmeplanung aufzustellen.

Aktuell fördert sowohl das Land als auch der Bund Kommunen mit einem Zuschuss von bis zu 90% (Bund) bzw. bis zu 80% (Land Baden-Württemberg). Das Förderprogramm des Bundes gilt bis zum 31.12.2023. Der Bewilligungszeitraum beträgt i.d.R. 12 Monate. Ab dem 01.01.2024 wird eine kommunale Wärmeplanung seitens des Bundes über die Kommunalrichtlinie nur noch mit 60% gefördert.

Die Kosten für die externe Dienstleistung zum Erstellen eines kommunalen Wärmeplans wurden auf rund 100.000 €, Brutto angenommen. Zugrunde gelegt wurde eine erste Abfrage bei Planungsbüros und Erfahrungswerte der Energieagentur Ravensburg.

Unter Zugrundelegung eines 90%igen Bundeszuschusses verbliebe bei der Stadt Aulendorf ein Eigenanteil bei rund 10.000 €.

Eine Beantragung, Prüfung und Zuschussbewilligung erfordert einen Zeitraum von rund

6 Monaten, die Dauer der späteren Bearbeitung umfasst rund 1 bis 1 ½ Jahre, so dass voraussichtlich Anfang/Mitte 2025 die Ergebnisse im Gemeinderat beraten werden könnten. Das Stadtbauamt hat bereits einen Förderantrag beim Bund, insbesondere bei der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH gestellt. Vor allem im Hinblick auf das Ablaufdatum 31.12.2023. Es ist davon auszugehen, dass viele Anträge gestellt werden.

Einholung von Angeboten/Beauftragung eines Fachbüros

Nach Vorliegen des Zuschussbescheides würde das Stadtbauamt aktuelle Angebote einholen und beauftragen. Daher bitten wir den Gemeinderat um Ermächtigung nach Vorliegen des Zuschussbescheids die Angebote nach deren Prüfung entsprechend beauftragen zu können.

Beschlussantrag:

1. Zustimmung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung
2. Unter Vorbehalt einer Förderzusage sollen im nächsten Schritt, Angebote für die Wärmeplanung eingeholt werden.
Die Verwaltung wird ermächtigt Angebote von Fachbüros einzuholen und nach deren Prüfung an das preisgünstigste Büro zu vergeben.
3. Im Haushalt 2024 sind entsprechende Haushaltsmittel einzustellen.

Anlagen:

Beschlussauszüge für

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt |
| | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 13.10.2023